

Vertragsbedingungen zum Mietvertrag Hydrantenstandrohr

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die BRAWAG GmbH überlässt dem Mieter ein Hydrantenstandrohr und bei Bedarf einen Hydrantenschlüssel zur ausschließlichen Verwendung an dem wie im Mietvertrag unter Punkt C genannten Einsatzort bzw. der Trinkwasserentnahmestelle.
- (2) Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:
 - 1 der Mietvertrag,
 - 2 die Vertragsbedingungen zum Mietvertrag Hydrantenstandrohr,
 - 3 das Formular „Übergabe-/Rückgabeprotokoll“ mit Bezug auf den Mietvertrag,
 - 4 das Merkblatt für die Benutzung von Hydrantenstandrohren zur Wasserentnahme,
 - 5 die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Ergänzenden Bedingungen der BRAWAG GmbH zur AVBWasserV,
 - 6 die Entwässerungs- und Abwassergebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 2 Hinterlegungsgebühr

Der Mieter hat vor der Übernahme des Hydrantenstandrohres und eventuell des Hydrantenschlüssels eine Hinterlegungsgebühr (ohne Mehrwertsteuer) in Höhe von **300,00 EUR** zu entrichten.

§ 3 Grundpreis, Miete, Trinkwasserpreis und Abrechnung

- (1) Der Mieter zahlt an die BRAWAG GmbH einen Grundpreis je ausgeliehenem Hydrantenstandrohr bei Vorortservice in Höhe von **71,96 EUR** bzw. bei Selbstabholung in Höhe von **56,07 EUR** zuzüglich der derzeit gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Für Hydrantenstandrohre, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden und dafür Keimfreiheitsnachweise sowie die Freigabe vom Gesundheitsamt (z.B. für Volksfeste) vorliegen müssen, beträgt der Mietpreis pro Standrohr **670,09 EUR** zuzüglich der derzeit gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Je ausgeliehenem Hydrantenstandrohr wird ein Mietzins in Höhe von **0,77 EUR** pro Tag zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe berechnet.
- (4) Der Mengenpreis Trinkwasser richtet sich bei Einsatz des Hydrantenstandrohres im Stadtgebiet der Stadt Brandenburg an der Havel nach dem in der Stadt jeweils gültigen Trinkwassertarif. Der Verbleib des entnommenen Trinkwassers ist nachzuweisen und wird gegebenenfalls als eingeleitetes Schmutzwasser separat entsprechend der Abwassergebührensatzung zusätzlich beschieden.

§ 4 Laufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Leistung der Unterschrift im Mietvertrag und endet unabhängig von den Vereinbarungen in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 bei Rückgabe des Hydrantenstandrohres. Die Rückgabe wird nur mit der Leistung der Unterschrift im Formular "Rückgabeprotokoll Standrohrwasserzähler" anerkannt.

Die Rückgabe des Vertragsgegenstandes ist innerhalb der Geschäftszeit des Dienstleisters BDL GmbH montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr möglich. An Feiertagen ist keine Rückgabe möglich.

§ 5 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, das unter § 1 Abs. (2) 5 genannte Merkblatt zu beachten und das Hydrantenstandrohr pfleglich zu behandeln. Er übernimmt ohne Rücksicht auf Verschulden die Haftung für Beschädigung und das Abhandenkommen sowie Schäden, die durch die Benutzung des Hydrantenstandrohres der BRAWAG GmbH, dem Mieter oder einem Dritten entstehen.
Bei Abschluss des Mietvertrages durch den Bevollmächtigten des Mieters ist die Vollmacht schriftlich mit folgenden Angaben vorzulegen:
 - Name des Bevollmächtigten, Geburtsdatum, Personalausweisnummer, Anschrift, ggf. Firmenname und Vertretung.

- (2) Der Diebstahl des Hydrantenstandrohres ist unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und der Kundenberatung, Packhofstr. 31 in 14776 Brandenburg, Tel.-Nr. 03381/752-752 unter Beifügung der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Diebstahl schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an die Kundenberatung ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich.

Durch einen Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Hydrantenstandrohres wird der Mietvertrag nicht automatisch beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird.

- (3) Die Überlassung des Hydrantenstandrohres an Dritte ist nicht statthaft. Erhält die BRAWAG GmbH von einer Überlassung Kenntnis, kann sie den Vertrag fristlos kündigen. Kosten für die Einziehung des Standrohrwasserzählers und ggf. entstandene Verbrauchsentgelte trägt der Mieter.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, die Entnahmestelle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Kosten zu sichern. Gebühren für Genehmigungen usw. gehen zu Lasten des Mieters.
- (5) Die Verwendung des Hydrantenstandrohres an einem anderen als unter Punkt C des Mietvertrages angegebenen Ort ist dem Mieter nicht gestattet.
- (6) Der Mieter verpflichtet sich, bei Nutzung des Standrohres über den Jahreswechsel hinaus, das Standrohr im Dezember des laufenden Jahres bei der BDL vorzustellen. (Erfassung des Zählerstandes und Prüfung auf Funktionsfähigkeit.)

§ 6

Pauschale bei Nichtfeststellbarkeit des Verbrauches

Falls die Plombierung des Hydrantenstandrohres beschädigt oder entfernt worden ist oder falls infolge einer Beschädigung des Messmittels (Wasserzähler) am Hydrantenstandrohr oder bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch messtechnisch nicht erfasst werden konnte, so wird ein Verbrauch von monatlich **100 m³** als Pauschale in Rechnung gestellt.

§ 7

Abwassereinleitungen in das öffentliche Leitungsnetz

- (1) Der Mieter erkennt mit Abschluss dieses Vertrages an, dass im Falle der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser die eingeleiteten Mengen analog den jeweils geltenden Bestimmungen des örtlichen Satzungsrechtes gebührenpflichtig sind.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, unaufgefordert und rechtzeitig die erforderlichen Daten an die zuständigen Stellen der Stadt Brandenburg zu übermitteln. Es gilt das jeweils entsprechende Satzungsrecht der Stadt Brandenburg.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Brandenburg an der Havel.

§ 9

Datenschutz

Im Rahmen der Datenverarbeitung werden von der BRAWAG GmbH bzw. eines von der BRAWAG GmbH beauftragten Dienstleisters zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben personenbezogene Daten des Mieters gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht. Dies bedarf der Einwilligung des Mieters. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen und erklärt sich damit einverstanden, dass gleichzeitig mit seiner Unterzeichnung des Mietvertrages die BRAWAG GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz berechtigt ist, seine personenbezogenen Daten zu verarbeiten.